



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2014 folgende Satzung, geändert am 29.10.2020, beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.

Für Übungen erhalten sie 2,10 € je Übung und für Ausschusssitzungen 2,10 € je Ausschusssitzung. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Jugendfeuerwehr erhalten für Übungen 2,10 € je Übung.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die vollständige Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 7,50 € je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstausfall entsteht, wird pro Stunde ein Betrag von 2,50 € ersetzt, höchstens 20 € pro Tag.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse

oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 77 € gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	770 €/Jahr
stellvertr. Feuerwehrkommandant	470 €/Jahr
Gerätewart	470 €/Jahr
Hauswart	260 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	260 €/Jahr
Kassenverwalter	130 €/Jahr
Schriftführer	130 €/Jahr

Neben dieser zusätzlichen Entschädigung wird für Dienstfahrten keine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 bis 3 und 2 Abs. 1 und 2. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag 7,50 €/Stunde gewährt, höchstens jedoch ein Betrag von 62 €/Tag.

§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,50 € je Stunde bezahlt.

§ 6 Zuschüsse zu den Kosten für eine Fahrerlaubnis

Zu den entstandenen Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis der Klasse CE und der Klasse C erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen Zuschuss, wenn die Fahrerlaubnis für den Feuerwehrdienst notwendig ist. Der Feuerwehrkommandant hat die Notwendigkeit zu bestätigen. Die Anmeldung bei einer geeigneten Fahrschule bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Der Zuschuss beträgt jeweils 80 % der Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis, maximal jedoch 2.000 € für die Klasse CE und 1.300 € für die Klasse C. Wird ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger aus dem aktiven Feuerwehrdienst vor Ablauf von 10 Jahren entlassen oder ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4 der Feuerwehrsatzung), so hat er den gewährten Zuschuss der Gemeinde zu erstatten. Hiervon abgesetzt wird für jedesvolle Jahr der Feuerwehrzugehörigkeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis ein Betrag von 1/10 des gewährten Zuschusses pro Jahr. § 6 Zuschüsse zu den Kosten für eine Fahrerlaubnis

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Die Änderung vom 29.10.2020 tritt am 07.10.2020 in Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Spraitbach, den 29.10.2020
Bürgermeisteramt

gez. Schurr
Bürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 28.11.2014/06.11.2020